

Unsere Justiz ist korrumpiert

Ich verfolge als Nichtjurist in den Medien, wie sich die Justiz von prominenten Exponenten der Unschuldsvermutung auf der Nase herumtanzen lässt, und frage mich, wie denn das möglich ist, und was es über unser Rechtssystem aussagt. Wahrscheinlich komme ich bei meiner Suche nach Antworten auf diese Fragen zu einer Sicht der Dinge, die dem Rechtsexperten naiv erscheint. Sie wird dafür aber frei sein von jenen Scheuklappen, die ihn selbst daran hindern, über die Grenzen dessen, was ist, hinauszudenken und von der Utopie her einen scharfen Blick für die krasse Deformation der heimischen Justiz zu entwickeln. Einen schärferen jedenfalls als unser neuer Herr Justizminister, der in seinem ersten großen TV-Interview zu erkennen gab, dass er an den Zuständen, die mich irritieren, kaum etwas auszusetzen hat.

Rechtsstaat und Klassenjustiz

Ich beginne mein Nachdenken mit der Rückbesinnung auf das, was Marx über das Recht dachte, und schon bald wird mir klar, dass hier genau das passiert, was zu erwarten war. Denn von Marx lernten wir, dass Justiz immer schon Klassenjustiz war. Dass also geltendes Recht neben seinem Bezug zu den jeweils etablierten Idealen der Gerechtigkeit stets vor allem ein Werkzeug zur Stabilisierung der jeweils herrschenden Produktionsverhältnisse war und damit der Aufrechterhaltung der Vormachtstellung der über das Eigentum an den Produktionsmitteln verfügenden Klassen diene. Für den demokratischen Rechtsstaat bedeutet dies, dass er zwar einerseits einen Versuch der Annäherung an unsere Utopie von Gerechtigkeit darstellt, andererseits aber als Instrument zur Sicherung der Hegemonie der Kapitaleigentümer und der mit ihnen verbündeten Gesellschaftsschichten begriffen werden muss.

Eine kleine Recherche zur Überprüfung des empirischen Gehalts dieser These bringt so viele Bestätigungen, dass ich an ihrer Richtigkeit nicht zweifle. Schon in den 1930er Jahren wies etwa eine Untersuchung des Frankfurter Instituts für Sozialforschung nach, dass in den beiden vorangegangenen Jahrhunderten die sogenannten "unteren Klassen" sehr viel häufiger und länger inhaftiert wurden als Angehörige der sogenannten "höheren Klassen"¹. Dass auch in der Gegenwart ganz ähnliche Verhältnisse herrschen, führen vor allem die USA, als der aggressive Hauptexporteur demokratischer Rechtsstaatlichkeit, eindrucksvoll vor.

Die Klassenjustiz weist dort wegen der überproportionalen Anteile von Schwarzen und Latinos in der Unterschicht zu einem guten Teil den Charakter einer Rassenjustiz auf: Obwohl etwa die Afroamerikaner nur 13% der Bevölkerung stellen, sind sie mit 35% der Hingerichteten deutlich verstärkt von der Todesstrafe betroffen. Eine der Ursachen dafür liegt darin, dass die Gerichte je nach der Art des jeweiligen Opfers eines Gewaltdelikts unterschiedlich urteilen. Nach einer in Kalifornien durchgeführten Studie kommt es bei weißen Mordopfern ca. dreimal häufiger zu einem Todesurteil als bei schwarzen und ca. viermal häufiger als bei getöteten Latinos.² Bei Eigentumsdelikten herrschen ähnliche Ungleichgewichte. In einigen Bundesstaaten können selbst kleine Diebstähle, sofern es sich um Wiederholungsfälle handelt, eine obligatorische Mindesthaftstrafe von 25 Jahren zur Folge haben - betroffen davon sind wieder primär die unteren Schichten.³

Das heimische Justizwesen ist offensichtlich durch zwar weniger drastische, aber in dieselbe Richtung weisende Tendenzen gekennzeichnet. Auch bei uns wird ein wiederholt des Ladendiebstahls überführter Jugendlicher schon einmal zu 18 Monaten unbedingter Haft verurteilt.

Und auch hierzulande gibt es die Relativierung der Tat durch die Person des Opfers. So werden etwa Vorwürfe von Misshandlungen oder sexuellen Übergriffen von unseren Gerichten oft in anderem Licht gesehen, wenn das Opfer kein wohlbestallter, unbescholtener Bürger ist, sondern jemand, dessen "dunkle" Vergangenheit ausgebreitet werden kann. Legendar in diesem Kontext die Aussage eines Staatsanwalts, der meinte, dass eine Prostituierte nicht so sehr unter einer Vergewaltigung leide wie ein "Bürgertöchterl".⁴

Frage ich nun nach den Ursachen für derartige Ausdrucksformen der Klassenjustiz, dann komme ich im ersten Überlegungsschritt zu folgendem Ergebnis: Das Ausmaß der sozialen Distanz zwischen den Opfern bzw. Angeklagten einerseits und den Vertretern der Justiz andererseits beeinflusst das Verhalten des Justizapparats bei Erhebungen und Gerichtsverfahren. Gehört das Opfer einer der mittleren bzw. höheren Gesellschaftsschichten an, dann wird wegen tendenziell größerer Betroffenheit bei dem vorrangig aus denselben Schichten rekrutierten Personal des Justizapparats häufig engagierter untersucht und strenger geurteilt als im Fall eines Opfers aus der "justizfernen" Unterschicht. Gehört umgekehrt der Angeklagte einer der "justiznäheren" Schichten an, dann darf er mit größerem Verständnis und in der Folge eher mit fairer Behandlung rechnen als ein Vertreter der Unterschicht.

Strukturelle Korrumpierung der Justiz

Bei weiterem Nachdenken erkenne ich dann, dass es neben diesem sozialstrukturellen Ursachenkomplex noch eine Reihe viel wichtigerer Gründe für den Klassen-Bias unserer Justiz gibt: Gründe, die in den Funktionsbedingungen und Verfahrensregeln des Rechtssystems selbst angelegt sind und dazu führen, dass die Leistungen dieses Systems für die mit ihm in Berührung kommenden Bürger von deren jeweiliger Finanzkraft abhängen. Besagte Funktionsbedingungen und Verfahrensregeln machen die Rechtspflege (sprich: die Anwendung des Rechts auf den Einzelfall) zu einer **käuflichen Dienstleistung**, die man sich umso eher leisten kann, je besser man bei Kasse ist.

'Käufliches Recht' passt zwar gut zur eingangs erwähnten gesellschaftlichen Funktion der Justiz als Instrument zur Herrschaftssicherung. Es steht aber zugleich in fundamentalem Widerspruch zum Bezug des Rechts auf die Utopie der Gerechtigkeit. Der Zyniker könnte nun sagen: "Na und", läge damit aber völlig falsch. Denn das Recht kann seine herrschaftssichernde Funktion nur dann erfüllen, wenn es von den ihm unterworfenen Gesellschaftsmitgliedern anerkannt wird. Diese Anerkennung des Rechts fußt aber darauf, dass es sein Versprechen einer Annäherung an die Utopie der Gerechtigkeit möglichst weitgehend einlöst. Käufliches Recht ist daher auch aus der Perspektive der Herrschaftssicherung hochproblematisch. Ich bezeichne eine Justiz, welche eine derart defizitäre Form des Recht erzeugt, als **strukturell korrumpiert** und postuliere mit dieser Einschätzung ganz bewusst eine Analogie-Beziehung zum Begriff der Korruption, die es nun kurz zu erläutern gilt:

Transparency International definiert Korruption als Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Vorteil⁵ und stellt damit auf **individuelles** Fehlverhalten von Funktionsträgern ab. Der Inhaber einer öffentlichen Funktion ist also in dem Maße korrupt, in dem sich in den Ergebnissen seiner Tätigkeit private Interessen nach Maßgabe entgeltlicher Leistungen der jeweiligen Interessenten niederschlagen. In Analogie dazu ist für mich ein Rechtssystem in dem Maße **strukturell** korrumpiert, in dem die in ihm etablierten Spielregeln dazu führen, dass sich völlig unabhängig von allfälliger individueller Korruption in den Ergebnissen der Rechtspflege private Interessen nach Maßgabe entgeltlicher Leistungen der jeweiligen Interessenten niederschlagen.

Einer der zentralen Aspekte der nicht durch individuelle Korruption verursachten und damit strukturellen Korrumpierung unseres Rechtssystems besteht darin, dass sich jeder Bürger bei seinen Kontakten mit der Justiz durch einen **privat bezahlten Rechtsbeistand** vertreten lassen kann. Daraus resultieren viele Spielarten und eine riesige Spannweite der sozialen Ungleichheit vor dem Recht: Einkommensstärkere Bürger greifen nämlich nicht einfach nur auf bessere Anwälte bzw. auf ganze Teams von arbeitsteilig tätigen Spezialanwälten zurück. Sie können diese darüber hinaus auch über eine viel längere Verfahrensdauer hinweg beschäftigen. Das bedeutet zum einen, dass sie die Möglichkeit einer vollständigen Nutzung des Instanzenzugs besitzen. Zum anderen hat es zur Folge, dass sie es ihren Anwälten gestatten können, das gesamte Arsenal an verzögernden Verfahrenstricks auszuspielen.

Die jüngsten Medienberichte über derart extensives Ausschöpfen der Verteidigungsrechte betreffen die Untersuchungen gegen den ehemaligen Finanzminister Grasser und den Bankier Meisl. Im ersten Fall wurde (unter anderem) eine Strafverfolgungsbehörde nach Hausdurchsuchungen so lange mit Beschwerden und Einsprüchen eingedeckt, bis man eine gut zwei Jahre dauernde vorübergehende Versiegelung der sichergestellten Materialien beim Landesgericht für Strafsachen erzwungen hatte. Im zweiten Fall erhob die Verteidigung bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt schon sechshundsechzig (!) Einsprüche wegen Rechtsverletzung. Man versuchte zum Teil mit Erfolg einen Gutachter nach dem anderen wegen Befangenheit bzw. Qualifikationsmangel aus dem Verfahren herauszuschießen, wobei man sich nicht mit simplen Ablehnungsanträgen begnügte. Vielmehr wurde gegen einen der Gutachter auch Schadenersatzklage erhoben und gegen den anderen gar eine generalstabsmäßig geplante "Dirty Campaign" entfacht, im Zuge derer man unter anderem einen (mittlerweile entkräfteten) Plagiatsvorwurf erhob. Das Strafverfahren kostet die Meisl-Bank bis heute 16 Millionen Euro, die Zivilverfahren rund 19 Millionen.⁶

Durch das hier nur stichwortartig angedeutete Vorgehen erzielten die Anwälte der beiden prominenten Verdächtigen eine enorme Verzögerung der Verfahren, aus der sie dann in weiterer Folge der Justiz einen Strick drehen. Der Grasser-Anwalt etwa bezeichnete die lange Verfahrensdauer als einen Beleg dafür, dass an den Vorwürfen gegen seinen Mandanten "nichts dran" sei. Und das Meisl-Lager kündigte gar eine Anrufung des Europäischen Gerichtshofs wegen Menschenrechtsverletzung an, weil die Justiz eine am Beginn des Verfahrens wegen Fluchtgefahr kassierte Kautions während der langen Dauer der Erhebungen einbehalten hatte, was aus Meisls Sicht einer jahrelangen Vorverurteilung gleich komme. Wie erfolgversprechend die Verzögerungsstrategie ist, zeigt der Ausgang des Verfahrens gegen den Ex-Libro-Chef Andre Rettberg: Der Oberste Gerichtshof bestätigte zwar den gegen Rettberg erhobenen Untreue-Vorwurf, nahm jedoch wegen der überaus langen Verfahrensdauer eine drastische Strafmilderung vor.

Unser Rechtssystem verfügt zwar über den einen oder anderen **Kompensationsmechanismus**, um die extreme soziale Ungleichheit im Zugang zum Recht bzw. im Umgang mit ihm zu reduzieren. Die einschlägigen Maßnahmen und Regelungen sind aber offensichtlich größtenteils so wenig ambitioniert und ineffizient, dass sie bloßen Alibicharakter besitzen. Ein Beispiel dafür ist die sogenannte "Verfahrenshilfe": Der Umgang der Behörden mit den im Zuge dieser Verfahrenshilfe eingesetzten Pflichtverteidigern ist derart unkooperativ, dass selbst der "Österreichische Rechtsanwaltskammertag" jüngst von einer "Zwei-Klassen-Justiz" sprach. Es gebe etwa häufig Probleme bei der Akteneinsicht und bei der Verlegung von Häftlingen, die oft ohne Benachrichtigung des Pflichtverteidigers erfolge. Immer wieder käme es auch zu einer kurzfristigen Anberaumung von Verhandlungen, welche dazu führe, dass der Pflichtverteidigung die Zeit zur Vorbereitung fehle.⁷

Warum wir die strukturelle Korrumpierung des Rechts akzeptieren

Dass wir all die aus dem Umstand der privaten Entlohnung des Rechtsbeistands resultierenden Ungleichheiten schulterzuckend als unabänderlich ansehen, spricht aus meiner Sicht nicht dagegen, dass sie Ausdruck einer strukturellen Korrumpierung des Rechtssystems sind. Es zeigt vielmehr bloß, wie sehr wir uns mit dieser Korrumpierung abgefunden haben.

Wieso aber ist es für uns eine geradezu **axiomatisch** geltende Selbstverständlichkeit, dass Anwälte freiberuflich tätig sind und privat bezahlt werden?

- *Weil bei öffentlicher Bezahlung der Anwälte die Gefahr der Korruption besteht?*
- Ja, aber die besteht auch bei Richtern und Staatsanwälten.
- *Weil sich öffentlich entlohnte Anwälte weniger ins Zeug legen als hochbezahlte Freiberufler?*
- Vielleicht. Aber vertrauen wir nicht auch unsere Gesundheit öffentlich bezahlten Spitalsärzten an, und geben wir nicht auch unsere Kinder in die Obhut öffentlich bezahlter Lehrer?
- *Ja, aber in beiden Fällen kann man ausweichen auf bessere private Angebote.*

Genau das ist der Punkt: Es gäbe im Falle der Justiz keine alternativen Privatangebote analog zu den Privatsanatorien und Privatschulen, die es den Reichen ermöglichten "es sich zu richten", denn es kann prinzipiell immer nur **eine** Justiz geben. Und weil wir axiomatisch akzeptieren, dass es sich die Reichen richten können müssen, akzeptieren wir axiomatisch, dass man es sich innerhalb dieser Justiz richten können muss. Und damit das möglich ist, muss die Anwaltstätigkeit ein freies, privat entlohntes Gewerbe sein.

Damit es sich aber die Reichen, und **nur** sie, richten können, müssen wir noch viele andere strukturelle Korrumpierungen der Justiz in Kauf nehmen. Zum Beispiel

- muss es dann auch so etwas wie Kautionszahlungen geben,
- müssen dann auch privat bezahlte Gutachten vor Gericht anerkannt werden,
- muss es dann auch eine private Beteiligung an den Verfahrenskosten geben.

Bei den Kautionen fällt mir natürlich wieder sofort der Bankier Julius Meisl V. ein, der nur eine einzige Nacht in Untersuchungshaft verbringen musste, weil seine Verteidigung schon am nächsten Tag sage und schreibe hundert Millionen Euro auf den Tisch blättern konnte. Bei den Privatgutachten wieder denke ich an den aktuellen Untreue-Prozess gegen vier ehemalige Vorstände der Hypo Alpe-Adria-Bank. Hier ließ der Richter abweichend vom üblichen Ablauf die Verlesung und Diskussion aller von den Verteidigern beigebrachten Privatgutachten zu, worauf sämtliche Verteidiger sofort weitere Gutachten ankündigten. Und bei der privaten Beteiligung an den Verfahrenskosten fällt mir die schwarz-blaue Koalition ein. Sie sorgte mit einer Novelle des wohnrechtlichen Außerstreitbegleitgesetzes dafür, dass seit 2005 alle Mieter, welche die Höhe ihres Mietzinses durch die Schlichtungsstellen überprüfen lassen, mit einem zusätzlichen Kostenrisiko konfrontiert sind. Sollte es nämlich zu keiner außergerichtlichen Einigung mit dem Vermieter kommen, dann müssen sie nun bei einer möglichen Niederlage im anschließenden Gerichtsverfahren zusätzlich zu den eigenen Anwaltskosten auch die Kosten für den gegnerischen Anwalt tragen.

Ausblick

Ich glaube, dass es aus ZWEI GRÜNDEN wichtig ist, all dies nicht einfach unter dem Oberbegriff der "Klassenjustiz" zu subsumieren, sondern explizit festzuhalten, dass wir es dabei mit strukturellen Korrumpierungen des Rechtssystems zu tun haben:

ERSTENS ist die korrumpierte Justiz nur eines von mehreren auf analoge Weise strukturell korrumpierten Subsystemen unserer Gesellschaft. So sind zum Beispiel auch im Gesund-

heitssystem oder im Bildungswesen die institutionellen Rahmenbedingungen so gestaltet, dass sie (völlig unabhängig von allenfalls zusätzlich vorhandener individueller Korruption!) vorhandene Einkommensunterschiede bei den mit ihnen in Berührung kommenden Bürgern in massive soziale Ungleichheit transformieren. Vor dem Hintergrund dieser Feststellung ist dem derzeit so hoch im Kurs stehenden Kampf gegen individuelle Korruption mit einer gewissen Skepsis zu begegnen. Er ist zwar als solcher wichtig und wird sicherlich von manchen seiner Exponenten auch persönlich ehrlich gemeint. Er hat aber meines Erachtens die fatale Nebenfolge, davon **abzulenken**, dass jene Subsysteme unserer Gesellschaft, in denen man korrupte Individuen aufspürt, in dem eben erläuterten Sinne selbst korrumpiert sind. Denn die von der Korruptionsjagd angestachelte Erregung über die korrupten Akteure, lässt gern vergessen, vor welchem Hintergrund sie agieren. Für die strukturellen Defizite jenes Hintergrunds sind aber nicht die moralisch minderwertige Korruptionisten sondern **wir alle** verantwortlich. Und bei der Konfrontation mit dieser Verantwortung könnte das Konzept der korrumpierten Strukturen gute Dienste leisten.

ZWEITENS wäre eine systematische Beschäftigung mit den korrumpierten Strukturen von Rechtssystemen Voraussetzung für die Durchführung einschlägiger internationaler Vergleiche. Man könnte zu diesem Zweck in Analogie zu dem das jeweilige Ausmaß der individuellen Korruption messenden Index von Transparency International einen entsprechenden **Index der strukturellen Korruptiertheit von Rechtssystemen** entwickeln. Er müsste neben dem in diesen Zeilen thematisierten Strafrecht auch andere Bereiche des öffentlichen Rechts, sowie das Privatrecht umfassen und würde jene Rechtssysteme mit Spitzenrängen auszeichnen, welche bei der Rechtspflege für maximale Waffengleichheit zwischen Bürgern unterschiedlicher Einkommensstärke sorgen. In weiterer Folge könnte man mit Hilfe von Best Practice Modellen Impulse für einschlägige Verbesserungen geben.

Allerdings sollte man sich bei allen diesbezüglichen Aktivitäten von vornherein darüber im Klaren sein, dass es nur in äußerst begrenztem Ausmaß möglich ist, Gesellschaftskritik mittels internationaler Vergleichsindizes in die Praxis umzusetzen. Denn ein sehr guter Rang bei einem solchen Index für die Korruptiertheit von Rechtssystemen hätte wohl "automatisch" Rangverschlechterungen bei diversen internationalen Rankings der Wirtschaftsstandorte zur Folge. Die Begründung für diese Vermutung liefert die eingangs referierte Einsicht des Marxismus betreffend die herrschaftssichernde Funktion des Rechts. Bevor wir sie so ernsthaft infrage stellen, dass wir dafür sogar Rückstufungen in den Standort-Rankings in Kauf nehmen, wird wohl die Justizberichterstattung bei sehr vielen Menschen so starke Irritation bewirken müssen, dass es (anders als in meinem Fall) nicht beim bloßen Schreiben von kritischen Artikeln bleibt ...

¹ Vgl. Wikipedia zum Stichwort "Klassenjustiz"

² Vgl. <http://www.marxismus-online.eu/display/dyn/xa46b78d5-b963-4d09-97dd-564305409be9/content.html>

³ Vgl. <http://www.schattenblick.de/infopool/politik/kommen/repr1383.html>

⁴ Vgl. das Gespräch von Florian Klenk mit dem Wiener Staatsanwalt Walter Geyer; in: Die Zeit, Nr.18/2006

⁵ Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Korruption#Transparency_International

⁶ Vgl. <http://www.advofin.at/News-Historie.36.0.html>

⁷ Vgl. <http://www.gmx.at/themen/nachrichten/oesterreich/42ayraq-rechtsanwaelte-warnen-klassen-justiz>